

Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee

Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: ABZV/16/005			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 11.10.2016 Verfasser: Herr Marquardt			
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee - Abwasserbeitragssatzung -						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	29.11.2016	Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee				

Sachverhalt:

Die Aufnahme der Erhebung von Kostenersatzansprüchen für Aufwendungen weiterer Grundstücksanschlüsse wird mit dieser Satzung umgesetzt. Wird beispielsweise ein Grundstück zur weiteren Bebauung geteilt, hatte man bis dato nicht die Möglichkeit die Aufwendungen für weitere Grundstücksanschlüsse dem Verursacher gegenüber geltend zu machen. Diese Kosten gingen zu Lasten aller Nutzer.

Rechtliche Grundlage:

KAG M-V

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee – Abwasserbeitragssatzung -.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Einnahmen

Stegemann
Verbandsvorsteher

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden Gemeinde

Anlage/n:

- Abwasserbeitragssatzung

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung
sowie Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse des
Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee
- Abwasserbeitragssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 5, 150 ff der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee vom 05.05.1994 wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag und Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einen Anschlussbeitrag zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der in § 2 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung für das Gebiet des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Mit dem Beitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Anschlusskanals eines Grundstückes (Grundstücksanschluss) abgegolten, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellende Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, wobei dieser Aufwand zunächst für einen möglichen Eigenanteil des Zweckverbandes zu verrechnen ist, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (4) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse oder zu verändernde Grundstücksanschlüsse auf Veranlassung des Grundstückseigentümers nach tatsächlichem Aufwand.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche und gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Mitglieder des Zweckverbandes zur Bebauung der gewerblichen Nutzung anstehen oder

c) wenn sie bebaut sind.

- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn der Eigentümer identisch ist, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich und gewerblich nutzbar sind.
- (4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder an die verbesserten oder erweiterten Anlagen oder Anlageteile ermöglichen, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Beitragssatzung.
- (2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, jedoch frühestens mit dessen Genehmigung.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Der Abwasseranschlussbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25%, für jedes weitere Geschoss 15% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind. Ist das Bauwerk höher als 6 m und eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden jeweils volle 2,60 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Bei abwasserintensiven Betrieben (z.B. fleischverarbeitende Betriebe, Meiereien, Brauereien, Wäschereien, chem. Reinigungen, gewerbliche oder öffentliche Schwimmbäder) werden für das erste Vollgeschoss 30% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele;
- d) bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) – d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle des Buchst. d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Bebauung entspricht;
- f) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50% der Grundstücksfläche;
- g) Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2;
- h) bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Das so berechnete fiktive Grundstück wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass die Grundstücksseitengrenzen an beiden Seiten den gleichen Abstand vom angeschlossenen Gebäude haben. Bei einer Überschreitung der Grundstücksfläche durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück. Das Grundstück wird in einem maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist.

(2) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

- a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei den Grundstücken, die gem. § 33 BauGB bebaut werden dürfen;
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- c) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- d) soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist, ist die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse anzusetzen;
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plangebieten so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt;
- f) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Geschosshöhen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - aa) B-Plangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über die zulässige Geschosshöhe getroffen sind;
 - bb) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über die zulässige Geschosshöhe enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 8,18 Euro/qm.

§ 6 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstatt des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Vorauszahlung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können von dem Beitragspflichtigen Vorauszahlungen auf die künftige Beitragsschuld verlangt werden. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 8 Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse und die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen

- (1) Stellt der Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee auf Antrag des Grundstückseigentümers oder seines Beauftragten für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine, von einem Grundstück, das für die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständige Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse) oder beseitigt einen solchen, so sind dem Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee die Aufwendungen für die Herstellung oder Beseitigung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten (Kostenersatz).
- (2) § 6 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht, sobald das Grundstück über den zusätzlichen Grundstücksanschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt worden ist. Im Falle der Beseitigung eines Grundstücksanschlusses, mit Beendigung der Maßnahme.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung auf die künftige Beitragsschuld wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung eines Kostenersatzes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg Stargard, _____

Wilfried Stegemann
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Es wird auf die Regelung des § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann.